



## **Gesetzentwurf**

Fraktion AfD

### **Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender



## Entwurf

**Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), wird wie folgt geändert:

0/1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 8a folgende Fassung:

„§ 8a (weggefallen)“.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seinen Begabungen, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende Erziehung, Bildung und Ausbildung.“;

b. Absatz 2 Nr. 6 wird aufgehoben;

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfen benötigen, sind Förderschulen vorzuhalten.“;

d. Absatz 3a wird aufgehoben;

e. § 1 Absatz 4b erhält folgende Fassung:

„Schulsozialarbeit kann bei Bedarf den schulischen Alltag ergänzen.“

2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Förderschule wird von Schülerinnen und Schülern besucht, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer Funktionen nicht an anderen Schulformen unterrichtet werden können.“

3. § 8a wird aufgehoben.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer Förderschule verpflichtet.“
  - b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Über die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.“
5. § 41 Absatz 4 wird aufgehoben.

## **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemein**

Das Gesellschaftsexperiment „Inklusion“ ist auf ganzer Linie gescheitert. Behinderte Kinder werden dadurch nicht besser gefördert, während der inklusive Unterricht Lehrer und Schüler sogar noch in besonderer Weise belastet.

Der inklusive Unterricht ist mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden und beschädigt die bewährte Struktur der Förderschulen, die mit ihrem hervorragend ausgebildeten sonderpädagogischen Lehrpersonal eben gerade für eine echte Inklusion Sorge zu tragen verstanden.

Unter Berufung auf die UN-Behindertenkonvention sehen die Befürworter der Inklusion im Förderschulsystem eine unzulässige Diskriminierung von Behinderten. Förderschulen für kognitiv minderbegabte Kinder können jedoch per Definition keine Diskriminierung darstellen, da mit Diskriminierung stets nur die sachgrundlose, willkürliche Unterscheidung gemeint ist. Die Kernaufgabe der Schule aber ist die Befähigung der Schüler zu intellektuellen Leistungen, weshalb eine Unterscheidung nach geistiger Leistungsfähigkeit sachlich bestens begründet ist. Auch die UN-Behindertenkonvention kann nichts daran ändern, dass ab bestimmten Graden der Intelligenzminderung ein Regelschulabschluss unerreichbar ist.

Aufgrund dieser Überlegungen werden mit vorliegendem Antrag eine Reihe von Gesetzesänderungen begehrt. Ziel ist, die Inklusion aus dem Schulgesetz zu streichen, den inklusiven Unterricht in Sachsen-Anhalt zu beenden und wieder zum bewährten System der Förderschulen zurückzukehren.

### **B. Im Einzelnen**

#### **1a) Neufassung von § 1 Abs. 1**

Die Aufzählung von verschiedenen Möglichkeiten der Diskriminierung ist beliebig, da nicht abschließend und überflüssig. Auch in der vorgeschlagenen Neufassung verbietet der Normtext sachgrundlose Unterscheidungen, er kommt aber ohne das Herunterbeten der typisch linken Antidiskriminierungslitanei aus, die eine falsch verstandene Gleichheit suggerieren soll und damit dem Inklusionsgedanken Vorschub leistet.

#### **1b) Streichung von § 1 Abs. 2 Nr. 6**

Der Absatz soll aus dem gleichen Grund wie bei der Neufassung von § 1 Abs. 1 gestrichen werden.

#### **1c) Neufassung von § 1 Abs. 3**

Die gestrichenen Teile des alten § 1 Abs. 3 enthalten Bestimmungen zur Inklusion.

**1d) Streichung von § 1 Abs. 3a**

Der gestrichene Absatz schreibt die Inklusion im Schulgesetz fest. Er ist die zentrale Norm des Inklusionsexperiments und gehört deshalb aus dem Schulgesetz getilgt.

**1e) Neufassung von § 1 Abs. 4b**

Die Norm soll dahingehend angepasst werden, dass sie als Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen zum punktuellen Einsatz von Schulsozialarbeit an Problemschulen in sozialen Brennpunkten dienen kann.

**2a) Änderung von § 8 Abs. 2**

Der Absatz wird im Sinne des Förderschulgedankens neu gefasst.

**2b) Streichung von § 8a**

Der Paragraph regelt sog. Förderzentren, die dadurch gebildet werden, dass im Sinne des inklusiven Unterrichts Regelschulen mit Förderschulen kooperieren. Wird der inklusive Unterricht abgeschafft, wie es der vorliegende Antrag begehrt, bedarf es solcher Förderzentren nicht mehr.

**3a) Änderung von § 39 Abs. 1**

Die Möglichkeit, im Sinne der Inklusion, trotz Förderbedarf eine Regelschule zu besuchen, wird gestrichen.

**3b) Änderung von § 39 Abs. 2**

Da die Verpflichtung nach Abs. 1 keine Ausnahme mehr zulässt, kann der entsprechende Verweis aus Abs. 2 gestrichen werden.

**4a) Streichung von § 41 Abs. 4**

Der Absatz regelt die Zuweisung von Schülern im Rahmen des inklusiven Unterrichts.

**4b) § 41 Abs. 4a (alt) wird neu § 41 Abs. 4**

Redaktionell.